Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 3, 4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2001 (BGBL I. S. 1950), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL I. S. 132), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (Gem. O.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL S. 581).

A. Verfahren

I. Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BauGB am 27.11.2001 die Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen und am 18.12.2001 dem Entwurf zugestimmt sowie die Offenlage beschlossen.
Die öffentliche Bekannmachung erfolgte am 13.12.2001 und 20.12.2001.

II. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 10.01.2002 durchgeführt.

III. Der Bebauungsplan-Entwurf hat nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 3 (2) BauGB am 20.12.2001 in der Zeit vom 11.01.2001 bis 11.02.2002 öffentlich ausgelegen.
Parallel hierzu wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB angehört.

IV. Der Bebauungsplan-Entwurf, dessen Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB am 09.04.2002 als Satzung beschlossen worden.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Er ist unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zustandegekommen und wird hiermit ausgefertigt.

Hüffenhardt den, 09. April 2002

.....
Herberich, Bürgermeister

.....
Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde

VI. Durch ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am ist der Bebauungsplan-Entwurf am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.